



ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE

Operative Generaldirektion
Landwirtschaft, Naturschätze und
Umwelt

Operative Generaldirektion
Raumordnung, Wohnungswezen,
Erbe und Energie



Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung

Erlass der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 über das Verfahren zur Ausführung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und über verschiedene Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltungspolizei

Anlage VI

Formular bezüglich der technischen Vergrabungszentren

Wenn der Antrag ein technisches Vergrabungszentrum für Abfälle, abgekürzt « CET » (centre d'enfouissement technique), betrifft, enthält dieser neben den im allgemeinen Formular bezüglich der Anträge auf eine Umwelt- oder Globalgenehmigung und den in der Anlage V zum vorliegenden Erlass ersuchten Auskünften die folgenden Informationen, mit Ausnahme der Punkte 4, 5 und 6 der vorerwähnten Anlage V :

I. Für alle technischen Vergrabungszentren :

1. gegebenenfalls die Identität der Person, die mit der Betreuung des « CET » beauftragt ist sowie eine Abschrift der zwischen dem Antragsteller und dieser Person abgeschlossenen Vereinbarung, in der u. a. die zu beachtenden Regeln bestimmt werden ;
2. die Qualifikationen und Aufgaben des beim « CET » eingesetzten Personals sowie die Anzahl dieser Personen und das von dem Inhaber der Umweltgenehmigung organisierte Weiterbildungsprogramm ;
3. die Betriebszeiten des « CET » ;
4. die für die Vergrabung von jedem Abfalltyp in einem « CET » vorgeschlagenen Tarife sowie die Struktur dieser Tarife, die mindestens die Ansiedlungs-, Betreibungs- und Wiederinstandsetzungskosten des « CET » decken müssen, unter Berücksichtigung eines für diese Berechnung auf dreißig Jahre festgesetzten weiteren Zeitraums für die Nachbewirtschaftung ;
5. die beweiskräftigen Unterlagen bezüglich des Anrechts des Betreibers auf den Standort sowie gegebenenfalls die Abschrift der Mietverträge für die Gesamtheit oder einen Teil des Standortes, die / den er nicht als Volleigentümer besitzt ;
6. die Klasse des « CET » sowie eine ausführliche Begründung nebst allen beweiskräftigen Unterlagen, wodurch nachgewiesen wird, dass das Zentrum den Bestimmungskriterien der berücksichtigten Klasse wirklich genügt ;
7. die Lokalisierung des Standortes mit Angabe der durch das Projekt betroffenen Katasterparzellen auf einer Karte im Maßstab 1/10.000 ;



Formular bezüglich der technischen Vergrabungszentren

8. die Ortslage des Standortes im Sektorenplan, kartographisch in Farbe, im A4- oder A3-Format und im Maßstab 1/25.000 dargestellt ;
9. die Vorgeschichte und die Beschreibung des Standortes und der Umgebung in deren Zustand vor dem Projekt (Beschreibung in Bezug auf Natur, Erbe, Kultur, Wirtschaft,...) ;
10. die Zufahrtswege zum « CET » einschließlich der Beschreibung der hauptsächlichen Verkehrswege, die benutzt werden, um das « CET » ab den naheliegenden Städten und Hauptverkehrsstraßen zu erreichen; dies auf kartographischen Trägern im Maßstab 1/25.000 und 1/50.000, sowie alle anderen etwaigen Zugangsmöglichkeiten wie die Eisenbahn, die schiffbaren Wasserstraßen ;
11. eine allgemeine Beschreibung des Geländes und der Umgebung zu den folgenden Zeitpunkten :
 - vor dem Beginn der Betreibung ;
 - am Ende der Betreibung ;
 - zehn Jahre nach dem Ende der Betreibung ;
 - dreißig Jahre nach dem Ende der Betreibung.

In dieser Beschreibung müssen außerdem für jeden der vorerwähnten Zeitpunkte die folgenden Angaben enthalten sein :

- ein Plan, der das topografische Niveau mit in einem gleichen Abstand von 50 cm liegenden Niveaulinien feststellt ;
 - ie Pläne, Schnitte, Profile,... (in den geeigneten Maßstäben) und die allgemeinen Pläne im Maßstab 1/500. Diese Unterlagen enthalten die Sektoren, in denen die Abfälle vergraben werden, die Einrichtungen zur Betreibung, den Standort der Infrastrukturen und der Einrichtungen zur Verwaltung des « CET »,... ;
 - vier Gesamtskizzen oder -fotos des Standortes in seiner Umgebung, die ab den Haupthimmelsrichtungen erstellt werden ;
 - vier Schnitte ab dem Zentrum des Standortes, die um 45° versetzt sind und die visuelle Wahrnehmung des Standortes darstellen ;
12. die gesamte Aufnahmekapazität des « CET » sowie das für jeden Abfalltyp — Haushaltsmüll und gleichgestellter Müll, Industrieabfall, inerte Abfälle — verfügbare Volumen; die Aufnahmekapazität für biologisch abbaubare organische Abfälle ;
 13. ein Projekt eines Arbeitsplans bezüglich der Betreibung des « CET », in dem die Reihenfolge und die voraussichtliche Planung (mit Angabe der kleinsten und größten zugeführten Mengen) für das Auffüllen der verschiedenen Sektoren und Zonen angegeben werden ;
 14. die vorgeschlagenen Maßnahmen zur wirksamen Begrenzung von allen Belästigungen und die geplanten Vorkehrungen zu deren Beseitigung ;
 15. die Modalitäten zur Selbstkontrolle, die vorgeschlagen werden, um die Zulässigkeit der eingehenden Abfälle zu prüfen, dies sowohl was deren Eigenschaften als auch was deren Menge betrifft, und um die allgemeine Überwachung des « CET » zu gewährleisten ;
 16. die Ortslage des « CET » im Verhältnis zu den Wasserentnahmezonen, den Präventivzonen und den Überwachungszonen so wie sie in dem Dekret vom 30. April 1990 über den Schutz und die Gewinnung von Grundwasser und zu Trinkwasser aufbereitem Wasser bestimmt werden ;
 17. eine gründliche geologische und hydrogeologische Studie, die es ermöglicht, jegliches Kontaminierungsrisiko des Bodens, des Oberflächenwassers und des Grundwassers, die durch das « CET » beeinträchtigt werden können, zu bestimmen, sowie eine Beschreibung der Qualität dieser Träger, die auf neueren Analysen beruht, die gemäß den Regeln der Technik durch gemäß dem Dekret vom 7. Oktober 1985 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen die Verschmutzung und dem Dekret vom 27. Juni 1996 über die Abfälle zugelassene Labore vorgenommen worden sind, wobei der Boden hier einem Abfall gleichgestellt wird. Diese vor dem Projekt stattfindenden Analysen stellen das « Weiße » oder das « Grundgeräusch » dar und kennzeichnen den Standort vor dem Projekt ;

Formular bezüglich der technischen Vergrabungszentren

18. die berücksichtigten Maßnahmen zur wirksamen Begrenzung von jeglichem Risiko für das Oberflächenwasser und das Grundwasser, die durch das « CET » beeinträchtigt werden können ;
 19. die Vorkehrungen und Ausrüstungen (wie Piezometer), die der Antragsteller in Betracht zieht, um die Qualität des Grundwassers und des Oberflächenwassers, die durch das « CET » beeinträchtigt werden können, zu kontrollieren, sowie die genaue Lokalisierung dieser Ausrüstungen, ihre Eigenschaften, die zu berücksichtigenden Parameter und die Häufigkeit dieser Messungen ;
 20. die Modalitäten und die ausführliche Abschätzung der Kosten für die Wiederinstandsetzung des Standortes, wobei der Zeitraum für die Nachbewirtschaftung im Hinblick auf die Tarifberechnung auf dreißig Jahre ab dem Ende der Abfallschüttungen festgesetzt ist; gegebenenfalls ein Vorschlag zur Teilung der Kosten gemäß der Entwicklung des Betriebs und der teilweisen Wiederinstandsetzung der Sektoren, die das Ende ihrer Betriebsdauer erreicht haben ;
 21. Finanzielle Garantien : der Beweis, dass der Antragsteller über die Mittel verfügt, um eine den Bestimmungen des Artikels 55 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung genügende Sicherheit zu leisten, dies für einen Betrag, der dem unter Punkt 20 geschätzten Betrag der Wiederinstandsetzung entspricht. Zu diesem Zweck wird der Antragsteller eine Verpflichtungsbescheinigung seiner Bank vorlegen, die sich verpflichten wird, für besagte Summen zu bürgen und sie, falls nötig, zu zahlen, dies bis zum Ende der mit der Nachbewirtschaftung verbundenen Verrichtungen ;
 22. Versicherungen : die formale Verpflichtung des Antragstellers und des Betreibers, eine Versicherungspolice abzuschließen, die deren Verantwortung decken soll, falls sich ein umweltbezogener Unfall während der Betreibung des « CET » und der Nachbewirtschaftung, deren Dauer für diese Berechnung auf dreißig Jahre festgesetzt wird, ereignet, und dem technischen Beamten eine Abschrift davon vor jeglicher Inbetriebnahme zu übermitteln, wobei feststeht, dass in dem Vertrag angegeben werden muss :
 - dass den benachteiligten Dritten keine Nichtigkeit, Abweichung oder Aberkennung entgegengehalten werden kann ;
 - dass ihre Aufhebung oder ihre Kündigung nur nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Grund für die Aufhebung oder die Kündigung der zuständigen Behörde mitgeteilt worden ist, wirksam sein wird ;
 23. die beantragten Abweichungen von den anwendbaren sektorbezogenen Bedingungen für die Ansiedlung und die Betreibung sowie die Begründung für diese Anträge.
- II. Was die « CET » betrifft, in denen andere Abfälle gelagert werden können als die inerten und diejenigen, die aus dem Ausschlämmen und dem Ausbaggern der Betten und der Ufer der Flüsse und Wasserflächen stammen, enthält die Akte ebenfalls :
1. eine ausführliche Beschreibung sowie die Pläne des :
 - a) Dichtigkeits- und Dränagesystems : Grund, Seiten und Deckung ;
 - b) Wasserrückgewinnungsnetzes (Regenwasser und Sickerwasser, deren Bewirtschaftung und Behandlung) ;
 - c) Netzes zur Entnahme und zur Vernichtung bzw. Verwertung des Biogases ;
 2. die Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur wirksamen Begrenzung der Geruchsbelästigungen und der Gasemissionen ;
 3. die Auflistung der Vorkehrungen und Ausrüstungen (z. B. Analysatoren), die der Antragsteller so wohl bei der Emission als auch bei der Immission einzusetzen gedenkt, um die Effizienz der unter dem oben stehenden Punkt 2 erwähnten Maßnahmen zu sichern, sowie die genaue Lokalisierung dieser Ausrüstungen, deren Eigenschaften, die zu berücksichtigenden Parameter und die Häufigkeit dieser Messungen ;
 4. die geologische und hydrogeologische Studie, die mit einer Simulation der Abflüsse bei einem Unfall an der Oberfläche und in die Grundwasserleitschichten ergänzt wird. Diese Studie gibt die Entwicklung der Verbreitung der Umweltverschmutzung nach 1 Tag, 5 Tagen, 1 Monat, 1 Jahr, 5 Jahren und 10 Jahren an. Sie bestimmt ebenfalls die Fähigkeit des Oberbodens und der



Formular bezüglich der technischen Vergrabungszentren

Unterschicht, die durch das « CET » verursachten Belastungen langfristig zu vertragen, dies gemäß den verschiedenen Betriebsphasen sowie bei der Endphase.

In Übereinstimmung mit den Datenschutzbestimmungen werden die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten nur von der Abteilung für Genehmigungen und Erlaubnisse der Operativen Generaldirektion für Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt des öffentlichen Dienstes der Wallonie verwendet, um die Weiterverfolgung Ihrer Datei sicherzustellen.

Sofern in diesem Formular nichts anderes bestimmt ist und die Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen eingehalten werden, werden diese Daten nur an die Abteilung für Raumordnung und Städtebau, an die Gemeinden, auf deren Gebiet eine öffentliche Untersuchung durchgeführt wird, an die Beratungsorgane bei der Prüfung des Genehmigungsantrags und der Beschwerde, an den Staatsrat im Falle einer Beschwerde gegen Aussetzung oder Aufhebung und im Falle eines Rechtsstreits an die Gerichtshöfe und Gerichte übermittelt.

Diese Daten werden weder verkauft noch für Marketingzwecke verwendet.

Sie werden so lange aufbewahrt, wie die Genehmigung gültig ist, einschließlich einer zusätzlichen Frist, die die Weiterverfolgung der eventuellen Rechtsstreitigkeit ermöglicht.

Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Daten in minimierter Form gespeichert, so dass die ÖDW weiß, dass Ihnen eine Genehmigung erteilt wurde und das Gültigkeitsdatum abgelaufen ist.

Sie können Ihre Daten berichtigen, Ihren Genehmigungsantrag zurückziehen oder die Bearbeitung einschränken, indem zuständigen Außendirektion der Abteilung Genehmigungen und Erlaubnisse:

DPA de Liège
Rue Montagne Ste-Walburge 2
B - 4000 Liège

Telefon : 04/2245757
E-Mail : rgpe.liege.dpa.dgarne@spw.wallonie.be

Auf Anfrage können Sie per [Formular](#) auf Ihre Daten zugreifen oder sich über eine Sie betreffende Bearbeitung informieren.

Der Datenschutzbeauftragte des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Thomas LEROY, wird für die Weiterverfolgung sorgen.

Weitere Informationen über den Schutz personenbezogener Daten und Ihre Rechte finden Sie auf dem [Portal der Wallonie](#).

Wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ihrer Anfrage keine Antwort von der ÖDW erhalten, können Sie sich an die Datenschutzbehörde wenden, um eine Reklamation unter folgender Adresse einzureichen: 35, Rue de la Presse in 1000 Brüssel oder über die E-Mail-Adresse: contact@apd-gba.be